



Information für RentnerInnen, die vom Kanton Graubünden in einen EU- oder EFTA-Staat ziehen

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) regelt die **obligatorische Krankenpflegeversicherung** für Personen, die in der Schweiz krankenversicherungspflichtig sind. Grundsätzlich ist eine Person, die nur eine Rente aus der Schweiz bezieht, in der Schweiz krankenversicherungspflichtig, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht mehr in der Schweiz hat. Besteht Anspruch auf Renten von mehreren Staaten, richtet sich die Krankenversicherungspflicht nach dem Recht des Wohnlandes, wenn auch dieses eine Rente ausrichtet. Besteht im Wohnland kein Rentenanspruch, ist das Land zuständig, in dem die betreffende Person am längsten versichert war (Rentenversicherung). Die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen sind grundsätzlich im gleichen Land zu versichern wie die Person, welche die Rente bezieht.

Im Rahmen der Bilateralen Verträge hat die Schweiz mit einigen Staaten der EU vereinbart, dass sich RentnerInnen und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen je nach Wohnsitzstaat von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen können. Je nach neuem Wohnsitzstaat gilt folgendes:

Krankenversicherungsrechtliche Zuordnung von RentnerInnen, die ihren Wohnsitz von der Schweiz in einen EU- oder EFTA Staat verlegen

Personenkategorie	Wahlrecht Wohnland oder Schweiz	Versicherung Wohnland	Versicherung Schweiz
RentnerInnen, welche eine Hauptrente aus der Schweiz, aber keine Rente aus dem Wohnsitzland beziehen	Deutschland, Frankreich ¹ , Italien ¹ , Österreich ¹ , Portugal, Spanien ²	Liechtenstein	Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern
Nicht erwerbstätige Familienangehörige von RentnerInnen	Deutschland, Finnland, Frankreich ¹ , Italien ¹ , Österreich ¹ , Spanien	Dänemark, Grossbritannien, Liechtenstein, Portugal, Schweden, Vereinigtes Königreich	Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Irland, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern

¹ Versicherung in demselben Staat wie Rentner/Rentnerin

² Optionsrecht gilt nur für schweizerische und spanische Rentner

Personen, die neu in einen Staat ziehen, in welchem eine Befreiungsmöglichkeit von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht besteht, können innerhalb von **drei Monaten** nach Abmeldung bei der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde im Kanton Graubünden ein Gesuch um Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht stellen. Das Gesuch ist zusammen mit einer Bestätigung der ausländischen Krankenversicherung an die Gemeinsamen Einrichtung KVG zu senden:

Gemeinsame Einrichtung KVG
Industriestrasse 78
4600 Olten
Tel. 032 625 30 30

info@kvg.org
www.kvg.org

Hinweis: Dies ist eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und staatsvertraglichen Vorschriften massgebend.